

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kai Wegner (CDU)**

vom 12. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. November 2021)

zum Thema:

**Berliner Polizeistudie**

und **Antwort** vom 30. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2021)

Herrn Abgeordneten Kai Wegner (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10102  
vom 12. November 2021  
über Berliner Polizeistudie

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Bundesminister des Innern hat mit der Studie „MEGAVO“ (Motivation, Einstellungen und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten) eine Untersuchung in Auftrag gegeben, die die gesamte Polizei in Deutschland umfassen soll. Welchen Grund gibt es, zusätzlich eine auf Berlin beschränkte Untersuchung (Titel: „Berliner Polizeistudie – Eine diskriminierungskritische und qualitative Untersuchung zur und in der Polizei Berlin“) in Auftrag zu geben, ohne die Ergebnisse der für die gesamte Polizei in Deutschland angelegten Studie abzuwarten?

Zu 1.:

Berlin beteiligt sich an der Studie des Bundes „Motivation, Einstellung & Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO). Im Rahmen der an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) durchgeführten Studie sollen im Kontext der quantitativen online Befragung alle Beschäftigten der Polizeien der Länder sowie des Bundes befragt werden. Die Befragung thematisiert unter anderem Einstellungen und Werteorientierungen.

Mit der unabhängigen Berliner Polizeistudie geht der Senat einen Schritt weiter und ergänzt die Forschungsbemühungen des Bundes mit einer speziellen Berliner Perspektive. Die Berliner Polizeistudie fokussiert einen ergänzenden sozialwissenschaftlichen Methodenansatz. In Ergänzung der quantitativen Erhebung im Rahmen der MEGAVO-Studie (Online-Fragebogen) wird im Kontext der Berliner Polizeistudie mittels qualitativer Methoden (teilnehmende Beobachtung, Experteninterviews, Fokusgruppeninterviews, Dokumentenanalyse) geforscht.

2. Die Leiterin der Berliner Polizeistudie, die Wissenschaftlerin Frau H. (Technische Universität Berlin), forschte bislang zu Prostitution und Sexarbeit. Inwiefern hält der Senat die Berliner Polizei für ein vergleichbares Milieu?

Zu 2.:

Die Leiterin der Berliner Polizeistudie verfügt u.a. über Expertise im Bereich der Polizeiforschung und war in den letzten Jahren an vielen Projekten zum Themenschwerpunkt Migrationsgesellschaft beteiligt.

Im Rahmen ihrer Projekte erfolgte jeweils eine enge Kooperation mit Sicherheitsbehörden, u.a. auch mit der Polizei Berlin.

Ein Überblick zum aktuellen wissenschaftlichen Lebenslauf der Projektleiterin ist der Webpräsenz des Zentrums für Technik und Gesellschaft (ZTG) der Technischen Universität (TU) Berlin zu entnehmen.

[https://www.tu-berlin.de/ztg/menue/team/akademische\\_mitarbeiterinnen\\_gaeste\\_und\\_stipendiatinnen/](https://www.tu-berlin.de/ztg/menue/team/akademische_mitarbeiterinnen_gaeste_und_stipendiatinnen/)

3. In der undatierten „Forschungsskizze“ der Technischen Universität Berlin zu der Berliner Polizeistudie findet sich u.a. die Aussage: „Andererseits besteht auch Einigkeit darüber, dass innerhalb der Polizei der gesellschaftliche Rassismus perpetuiert wird.“ Wie definiert der Senat Rassismus und in welchem Maße teilt der Senat die Feststellung, dass innerhalb der Polizei Rassismus perpetuiert werde?

Zu 3.:

Es gibt keine gesellschaftlich einheitliche Definition von Rassismus, sondern dem wissenschaftlichen Diskurs folgend verschiedene Ansätze. Insofern hat auch der Senat keine einheitliche Definition für Rassismus. Vor diesem Hintergrund muss einer guten wissenschaftlichen Praxis folgend mit dem Forschungsauftrag die Definition von Rassismus im Projekt einhergehen. Im Rahmen der Berliner Polizeistudie wird Rassismus wie folgt definiert:

„Rassismus wird dabei begriffen als gesellschaftlich verankertes und legitimierendes Interpretations- und Wissensreservoir, das in das ‚normale‘ gesellschaftliche Funktionieren eingelassen ist. Insofern ist letztlich jede\*r immer schon mit dem Phänomen des Rassismus konfrontiert und sind alle damit entsprechend auch aufgewachsen. So ist die\*der Einzelne, sind jeweilige Organisationen und schließlich eine gesamte Gesellschaft herausgefordert, sich damit fortlaufend auseinanderzusetzen und innerhalb des jeweiligen sozialen Feldes zu positionieren. Dies spiegelt sich auch in der öffentlichen Diskussion wider.

Im Hinblick auf die Institution Polizei besteht dabei insbesondere und nicht zuletzt vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund die konkrete gesellschaftliche Erwartung, dass hier Beobachten, Kategorisieren und Handeln unabhängig von Formen der Diskriminierung und rassistischen Zuschreibungen erfolgen, d.h. ohne Benachteiligung oder Herabsetzung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen oder einzelner Personen.“

Dieser Einordnung folgend findet sich Rassismus in allen Gesellschaftsbereichen (bspw. Arbeits- und Wohnungsmarkt, Bildungs- und Justizsystem) wieder.

4. Seit wann laufen die konkreten Vorbereitungen für die Polizeistudie? Welche Kosten wird die Polizeistudie verursachen? Aus welchen Haushaltsmitteln wird die Polizeistudie finanziert?

Zu 4.:

Der öffentliche Diskurs im Jahr 2019 war unter anderem geprägt von Debatten zu racial profiling und Chatgruppen mit rassistischen oder diskriminierenden Inhalten. Die Thematisierung von Polizeistudien in den Ländern und im Bund wurde vor diesem Hintergrund forciert. Mit Blick auf die Debatten wurde neben der Studie des Bundes (MEGAVO) unter anderem auch ein Forschungsauftrag im Land Berlin vorbereitet.

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der im Forschungsauftrag adressierten Leistungen eine Festvergütung in Höhe von 168.067,23 € zzgl. der anfallenden gesetzlichen Umsatz-Steuer. Das Projekt wird durch Mittel der Landeskommission Berlin gegen Gewalt finanziert.

5. Hat es eine Ausschreibung zur Vergabe der Polizeistudie gegeben? Wenn nein, warum nicht? Gab es Mitbewerber für die Durchführung der Studie? Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Vergabe der Studie und der Tätigkeit der Leiterin Christiane Howe für die Heinrich-Böll-Stiftung?

Zu 5.:

Unterhalb des EU-Schwellenwertes (zZ. 214.000 € netto für Dienst- und Lieferaufträge) erfolgte die Vergabe nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. Gemäß Nr. 6 AV § 55 LHO soll eine Bedarfsdeckung bei Stellen der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung erfolgen. Eine Ausschreibung unter Beteiligung mehrerer Bieter ist in einem solchen Falle nicht erforderlich. Dementsprechend erfolgte die direkte Beauftragung der TU Berlin. Ein Zusammenhang zwischen Forschungsauftrag und der Verbindung der Projektleiterin zur Heinrich-Böll-Stiftung besteht nicht.

6. Welche Dienststellen der Polizei sind an der Durchführung der Studie beteiligt und wer hat sie nach welchen Kriterien ausgewählt?

Zu 6.:

Die Koordinierung und Fachverantwortung der Durchführung der Studie obliegt der Zentralstelle für Prävention im Landeskriminalamt (LKA) Berlin. Bei der beabsichtigten Feldforschung sollen Dienstkräfte der Polizeiabschnitte 12, 31 und 54 sowie des Dezernats LKA 64 und der Brennpunkt- und Präsenzeinheit der Direktion 5 (City) begleitet werden. Die Auswahl dieser Dienstbereiche erfolgte auf Wunsch des Forscherteams nach vorheriger Beratung und in Abstimmung mit der Zentralstelle für Prävention im LKA. Es ging bei der Auswahl darum, die Arbeit der Polizei Berlin einerseits an unterschiedlichen Brennpunkten zu begleiten und andererseits eine möglichst große Bandbreite unterschiedlicher Dienstbereiche abzudecken.

7. Inwiefern müssen Beschäftigte der Polizei Berlin auch gegen ihren Willen an der Studie teilnehmen beziehungsweise die Anwesenheit von Personen, die an der Durchführung der Studie mitwirken, in ihrem unmittelbaren dienstlichen Umfeld dulden?

Zu 7.:

Eine Begleitung gegen den Willen der Beschäftigten der Polizei Berlin ist nicht vorgesehen.

8. Falls eine Teilnahme von Beschäftigten der Polizei Berlin an der Studie nur auf freiwilliger Basis erfolgen soll: Wer hat die Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme abgefragt? Erfolgte die Bereitschaft zur „freiwilligen Teilnahme“ auch durch Vorgesetzte? Falls ja: Inwiefern sieht der Senat die „Freiwilligkeit“ der Teilnahme beeinträchtigt?

Zu 8.:

Die jeweiligen Dienststellenleitungen stellen sicher, dass die Begleitung nur auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Beeinträchtigung bei der Feststellung der Freiwilligkeit liegt nicht vor.

9. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Besorgnis von Beschäftigten der Berliner Polizei, für den Fall, dass sie ihrer „freiwilligen Teilnahme“ nicht zustimmen, unmittelbar selbst unter Rassismusverdacht zu geraten? Wie bewertet der Senat diese Besorgnis?

Zu 9.:

Die Berliner Polizeistudie soll weder einen „Rassismusverdacht“ bestätigen noch verwerfen, dies gilt auch für einzelne Beschäftigte. Vielmehr geht es darum, herausfordernde Strukturen und Mechanismen zu identifizieren und tragfähige Interventions- und Handlungskonzepte für Aus- und Fortbildung sowie

Modellentwicklungen zu erarbeiten, die es ermöglichen, frühzeitig Formen von Diskriminierungen zu erkennen und transparent zu machen. Die Ablehnung der Studienteilnahme seitens einer Dienstkraft der Polizei Berlin begründet keinen „Rassismusverdacht“.

10. Wer soll konkret als Wissenschaftler im Einsatz der Polizei teilnehmen?
- Sind die Personen bekannt?
  - Dürfen diese Personen auch bei Personenkontrollen anwesend sein, bei denen unweigerlich personenbezogene Daten erhoben werden?
  - Dürfen sie Einsicht in Akten oder aktuelle Vorgänge nehmen?
  - Dürfen sie bei Vernehmungen oder Befragungen anwesend sein?

Zu 10 a) bis d).:

Die Forschenden sind bekannt und werden an Vernehmungen, Befragungen und weiteren polizeilichen Maßnahmen teilnehmen. Eine Einsicht in Ermittlungsakten oder deren Bestandteile ist nicht beabsichtigt. Eine Prüfung der Vorschriftenlage hingegen ist Teil der Studie.

11. Hat es für die an der Studie beteiligten Personen eine Sicherheitsüberprüfung und eine Erkenntnisabfrage beim Verfassungsschutz gegeben? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Sofern Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihrer Forschung Dienstkräfte der Polizei begleiten, werden diese als Hospitierende geführt und überprüft. Bei allen beteiligten Forschenden wurden die bei Hospitierenden gängigen Überprüfungen durchgeführt. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Forschenden innerhalb der Polizei Berlin eingesetzt werden.

12. Wie soll die Anonymität der Beschäftigten gewährleistet werden? Wie wird der Mitarbeiterdatenschutz gewährleistet?

Zu 12.:

Dem Studiendesign und der guten wissenschaftlichen Praxis bei teilnehmender Beobachtung folgend sind keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeitende der Polizei Berlin möglich. Alle Ergebnisse werden anonymisiert. Die erforderlichen Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärungen wurden von den Forschenden unterschrieben.

13. Ist die Beauftragte für den Datenschutz des Landes Berlin beteiligt worden?

Zu 13.:

Nein.

14. Werden im Rahmen der Studie Beschwerden, Strafanzeigen, Disziplinarverfahren oder Vorgänge, die dem Personalaktenrecht unterliegen, untersucht?

Zu 14.:

Nein.

15. Wie wird der Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet, z.B. bei Kontrollen? Teilt der Senat in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass gemäß DSGVO eine zu kontrollierende Person vor der Kontrolle gefragt werden müsse, ob sie einverstanden sei, dass bei der Kontrolle polizeifremde Personen anwesend sind? Hält der Senat dieses Verfahren für praxistauglich?

Zu 15.:

Die erforderlichen Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärungen wurden von den Forschenden unterschrieben. Alle Ergebnisse werden anonymisiert. Das Einverständnis zu kontrollierender Personen muss im Sinne der Fragestellung nicht erfragt werden.

16. In welchem Maße haben die Beschäftigten behördliche Rückendeckung und behördlichen Rechtsschutz, wenn es zu Beschwerden oder Anzeigen kommt?

Zu 16.:

Der für die Dienstkräfte der Polizei Berlin geltende Rechtsschutz wird durch die Teilnahme an der Studie nicht beeinflusst.

17. Wie beurteilt der Innensenator die Besorgnis, dass die Polizeistudie alles andere als ergebnisoffen ist, sondern wegen Voreingenommenheit der Forschungsleitung zu den in einschlägigen Kreisen erwünschten Ergebnissen führen wird?

Zu 17.:

Der Senat teilt die Annahme zur „Voreingenommenheit“ bzw. zu „einschlägigen Kreisen“ nicht.

18. Warum wurde im Vorfeld der Studie zwar mit Migrantenverbänden, bislang aber nicht einmal mit den Berufsverbänden der Polizei gesprochen?

Zu 18.:

Im Vorfeld der Studie fanden weder Abstimmungen mit Migrantenverbänden noch mit Berufsverbänden statt. Im Rahmen der Berliner Polizeistudie werden und wurden Interviews mit Expertinnen und Experten bzw. Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenverbänden durchgeführt. Darüber hinaus wurde ebenfalls bereits Kontakt zu Personal- und Berufsverbänden gesucht bzw. ist dies im Verlauf der Studie geplant.

19. Wie erklärt es sich, dass seit Monaten in den Dienststellen der Polizei Berlin Gespräche zur Vorbereitung und Durchführung der Studie geführt werden, mittlerweile die Phase 2 der Durchführung angelaufen ist, aber erst mit Schreiben vom 12. Oktober 2021, also rund 20 Monate nach der Beauftragung der Studienleitung, die Personalvertretung in das Projekt eingebunden wurde?

Zu 19.:

Eine Einbindung der Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Polizei Berlin durch Vertreterinnen und Vertreter der Behörde erfolgte am 12. Oktober 2021 und somit vor Durchführungsbeginn der Phase 2 der Studie im November. Die Berliner Polizeistudie wurde im Übrigen nicht bereits vor 20 Monaten beauftragt, sondern im Juni 2021.

20. Mittlerweile ist die Studie gestoppt worden. Wer hat diese Entscheidung getroffen und warum? Wie wird sich der Zeitrahmen der Durchführung verändern? Wird die Studie in jedem Fall weiter durchgeführt?

Zu 20.:

Die Berliner Polizeistudie wurde nicht gestoppt. Der Einstieg für die Phase 2 der Feldstudie erfolgte jedoch erst, nachdem die noch offenen Fragen der Gesamtbeschäftigtenvertretung der Polizei Berlin beantwortet wurden. Auswirkungen auf die Zeitplanung der Studie sind noch nicht absehbar, insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Verzögerungen durch die Pandemie. Ableitungen hieraus lassen sich erst zu einem späteren Zeitpunkt treffen.

21. Wie beurteilt der Senat die mitbestimmungsrechtliche Relevanz der Studie? Gibt es Pläne zur Befragung der Beschäftigten der Polizei Berlin, ob sie der Durchführung einer solchen Studie zustimmen oder ist die Auffassung der Beschäftigten für den Innensenator ohne Relevanz?

Zu 21.:

Die Gesamtbeschäftigtenvertretungen der Polizei Berlin wurden wie folgt beteiligt:

- Der Gesamtpersonalrat im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Information gemäß § 54 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz (PersVG)
- Der Gesamtschwerbehindertenvertretung ist der Vorgang gemäß § 187 Abs. 2 S. 1, § 180 Abs. 6 und 7 Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Unterrichtung und Anhörung zugeleitet worden. Die Gesamtfrauenvertretung erhielt den Vorgang gemäß § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zur Beteiligung.

Eine diesbezügliche Befragung der Beschäftigten der Polizei Berlin ist nicht vorgesehen.

22. Warum gibt es die Studie nur für die Polizei, nicht aber für andere Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst? Inwiefern kann nach Ansicht des Senats die exklusive Auswahl der Polizei bereits als grundsätzliche Unterstellung oder Annahme von strukturellem Rassismus in der Polizei betrachtet werden?

Zu 22.:

Grundsätzlich können derartige Studien auch für andere Berufsgruppen im öffentlichen Dienst wertvoll sein. Aufgrund der besonderen Rolle und Verantwortung der Polizei als Exekutive und Inhaberin des Gewaltmonopols ist eine Fokussierung zunächst auf die Polizei sinnvoll. Daraus lassen sich weder eine Vorverurteilung noch die Annahme von strukturellem Rassismus in der Polizei Berlin ableiten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Berlin, den 30. November 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport